

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **13. FSG-Novelle**

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx wird wie folgt geändert:

*1. In § 24 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:*

„Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.“

*2. In § 24 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz folgender dritte Satz eingefügt:*

„Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.“

*3. § 26 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen. Bei einer Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen. Wird erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen. Bei einer Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

*4. In § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings.“

*5. In § 37a wird die Wortfolge „218 Euro bis 3633 Euro“ ersetzt durch die Wortfolge „300 Euro bis 3700 Euro“.*

6. In § 43 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 24 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 2 und 6, und § 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten am 1. September 2009 in Kraft.“

## Artikel II

### Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 1 wird die Wortfolge „1162 Euro bis 5813 Euro“ durch die Wortfolge „1600 Euro bis 5900 Euro“ ersetzt.

2. In § 99 Abs. 1a wird die Wortfolge „872 Euro bis 4360 Euro“ durch die Wortfolge „1200 Euro bis 4400 Euro“ ersetzt.

3. In § 99 Abs. 1b wird die Wortfolge „581 Euro bis 3633 Euro“ durch die Wortfolge „800 Euro bis 3700 Euro“ ersetzt.

4. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,“

5. In § 99 Abs. 2c entfällt die Z 9 und der Beistrich am Ende der Z 8 wird durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 99 werden folgende Abs. 2d und 2e eingefügt:

„(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

7. § 99 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,“

8. § 100 Abs. 5a lautet:

„(5a) Bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen von mehr als 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen von 70 Euro sofort eingehoben werden.“

9. In § 100 erhält der Abs. 5b die Absatzbezeichnung „5d“ und es werden nach Abs. 5a folgende Abs. 5b und 5c eingefügt:

„(5b) Bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h sind - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 131 und 140 km/h eine Geldstrafe von 20 Euro,
2. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 141 und 150 km/h eine Geldstrafe von 35 Euro und

3. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 151 und 160 km/h eine Geldstrafe von 50 Euro sofort eingehoben werden kann.

(5c) Bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h sind - sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 49a VStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 131 und 140 km/h eine Geldstrafe von 30 Euro,
2. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 141 und 150 km/h eine Geldstrafe von 45 Euro und
3. bei einer gemessenen Geschwindigkeit zwischen 151 und 160 km/h eine Geldstrafe von 60 Euro durch Anonymverfügung vorzuschreiben ist.“

*10. In § 103 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Dieses Bundesgesetz, BGBl. I Nr. ..., tritt mit 1. September 2009 in Kraft.“